

Kurbeitragssatzung

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Unterwössen mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 30.09.1988 Az. 230.3-1405 TS neu folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

Das Kurgebiet umfaßt das Gebiet der folgenden Gemeindeteile Agg, Altweg, Au, Balsberg, Bichl, Brem, Daxenberg, Garbmühle, Grub, Grund, Hacklau, Hammer, Hamprechtsau, Hauser, Hinterwössen, Kruchenhausen, Lendbichl, Litzelau, Loh, Manzenberg, Neuschmied, Oberwössen, Point, Rexau, Schlecht, Staffen, Stücklmühle, Stücklschneid, Unterwössen, Wegmann, Widholz, Wiesen.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag im Kurgebiet
für Einzelpersonen
für Kinder vom siebten bis 0,85 Euro
zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,60 Euro
- (3) Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei. Das dritte und alle weiteren Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr einer Familie sind kurbeitragsfrei.

- (4) von Schwerbehinderten mit einer Behinderung von 80 % und mehr wird kein Kurbeitrag erhoben. Begleitpersonen von diesen Personen sind ebenfalls vom Kurbeitrag befreit, sofern im Ausweis „B“ = Begleitperson notwendig, eingetragen ist.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 4 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 3 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, daß der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen für Familienangehörige (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Mit Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, kann die Gemeinde einen Jahrespauschalkurbeitrag vereinbaren.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kalenderjahres; der Kurbeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, daß Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben.

- (4) Die Kurbeitragspflicht entfällt, wenn der Zweitwohnungsinhaber nachweist, daß er sich im Veranlagungszeitraum nicht in der Gemeinde aufgehalten hat.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2001 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.01.1977 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 1 vom 20.01.1977), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.04.1982 (bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 4 vom 20.04.1982) außer Kraft.

Unterwössen, den 1.8.2001

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 20 vom 21.10.1988, berichtigt Amtsblatt Nr. 22 v. 18.11.1988
Geändert am 18.11.1991 zum 1.1.1992 (Amtsblatt Nr. 24 vom 29.11.1991)
Geändert am 04.11.1996 zum 1.1.1998 (Amtsblatt Nr. 23 vom 15.11.1996)
Geändert am 09.07.2001 zum 1.1.2002 (Amtsblatt Nr. 14 vom 13.07.2001)
Geändert am 01.08.2001 zum 1.12.2001 (Amtsblatt Nr. 16 vom 10.08.2001)
Geändert am 21.10.2008 zum 7.11.2008 (Amtsblatt Nr. 22 vom 31.10.2008) (Befreiung für Schwerbehinderte)